

Aktuelle Corona-Regeln

Seit Montag, 13. September 2021 richtet sich die Maskenpflichtregelung in Schulen nach dem Warnstufensystem des Landes Rheinland-Pfalz.

Warnsystem RLP

Maskenpflicht

Im gesamten Schulgebäude muss derzeit eine Maske (medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske), auch während des Unterrichtes am Platz, getragen werden. Die Maskenpflicht gilt nicht im Freien.

3-G auf dem gesamten Schulgelände

Eltern und auch alle anderen Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten unterliegen der Nachweispflicht.

Testung für Schülerinnen und Schüler

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und schulischen Veranstaltungen ist zulässig für Schülerinnen und Schüler,

- die genesen oder geimpft sind,
- oder zweimal in der Woche getestet werden.

Die schulischen Testungen finden

- zwei Mal die Woche statt.
- Schülerinnen und Schüler die später in der Schule eintreffen, werden nachgetestet.
- Fehlt ein SuS am Testtag wird am Folgetag nachgetestet.

Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.

Der Nachweis am Testtag kann auch erbracht werden durch

- Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle
- Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis
- eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests.

Selbstauskunft

Positive Selbsttestergebnisse

Folgende Maßnahmen ergeben sich nach einem positiven Selbsttest in der Schule:

- Die Schule informiert umgehend die Sorgeberechtigten der/des betroffenen Schülers/in sowie das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest und teilen das Ergebnis unverzüglich der Schule mit.
- Ist das Ergebnis...
 - negativ, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden.
 - positiv, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Das Gesundheitsamt nimmt mit den Sorgeberechtigten Kontakt auf.

Tritt eine einzelne Infektion mit dem Coronavirus in einer Schule auf, besteht für die Kontaktpersonen innerhalb der Klasse keine Absonderungspflicht. Stattdessen gilt

- für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen findet eine tägliche Testung statt.
- eine Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände, auch im Freien.

Hinweis zur 5-Tages-Testung

Die Erfüllung der Testpflicht (5-Tages-Testung) ist ausschließlich mit einer tagesaktuellen Testung möglich (Teilnahme an der schulischen Testung oder ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststation vom gleichen Kalendertag) - eine qualifizierte Selbstauskunft ist nicht zulässig.

Hinweise des Ministeriums